

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 86) wird nachfolgende Satzung erlassen:

Präambel:

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe- Unternehmen**

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld mit dem Sitz in Krusendorf, Schwedeneck Kreis Rendsburg - Eckernförde

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)

- (2) Der Verband umfasst das Gebiet der nachstehend aufgeführten Gemeinden als korporative Mitglieder:

Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Schwedeneck, Strande, Tüttendorf und ab dem 01.10.2023 Schinkel.

Sowie die Grundstücke der dinglichen Mitglieder gemäß Verzeichnis aus den Gemeinden Osdorf und Noer sowie Ortsteilen von Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof.

Bestandteil der Satzung ist ein Lageplan, aus dem das Versorgungsgebiet ersichtlich ist.

- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
(zu §§ 4, 6, 22 WVG)
Mitglieder

Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes sind folgende Gemeinden als korporative Mitglieder:

Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Schwedeneck, Strande, Tüttendorf und ab 01.10.2023 Schinkel.

Sowie alle dinglichen Mitglieder gemäß Verzeichnis als jeweilige Eigentümer deren Versorgung laut öffentlich-rechtlichem Vertrag von ihrer Gemeinde auf den Verband

übertragen wurde aus den Gemeinden Osdorf und Noer sowie Ortsteilen von Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

- (1) Der Verband hat gem. § 2 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) die Aufgabe, seine Mitglieder durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen.
- (2) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlußnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) In neuen Versorgungsbereichen ist zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und dem Erschließungsträger ein Vertrag zu schließen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen für die Anlagen im Versorgungsgebiet.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG, § 8 AVB Wasser V)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6
(zu § 6 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) auf den Verband übertragen.
- (2) Die dinglichen Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband zu beziehen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband beziehen.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau mit Schau der technischen Einrichtungen: Wasserwerk, Speicheranlagen und Druckverstärkungsanlagen, wird bei Bedarf nach Aufforderung des Verbandsausschusses durchgeführt. Es sind dann 2 Schaubeauftragte zu wählen. Der Verbandsvorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand. Der Verbandsausschuss führt die Bezeichnung Verbandsausschuss, der Vorstand die Bezeichnung Verbandsvorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus von den dinglichen Mitgliedern gewählten, und aus entsandten Vertretern der Mitgliedsgemeinden (korporative Mitglieder). Alle führen die Bezeichnung Ausschussmitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Anzahl der in den Gemeinden mit dinglichen Mitgliedern zu wählenden und von den Mitgliedsgemeinden zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Zahl der Anschlüsse eines Gemeindegebietes. Es ist für je angefangene 600 Anschlüsse einer Gemeinde ein Vertreter zu wählen bzw. zu entsenden.

Die Anschlüsse der dinglichen Mitglieder in den Ortslagen der Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof werden zusammengefasst und einer Gemeinde gleichgestellt.

- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Im Vertretungsfalle ist von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes dingliche Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme.

Nehmen an der Wahl nicht alle um das Grundeigentum streitende Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teil-

nehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls ist ihre Stimme ungültig.

- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und einer oder einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)
Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses richtet sich nach der jeweiligen Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsausschuss bleibt bis zum Ende der z.Zt. laufenden Wahlperiode für Gemeindevertretungen im Amt. Die Wahl der Vertreter der dinglichen Mitglieder ist im jeweiligen Wahljahr bis spätestens zum 31.12. vorzunehmen.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses der Vertreter der dinglichen Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt für ihn der gewählte Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 für den Rest der Amtszeit ein. Scheidet ein von den Mitgliedsgemeinden entsandter Vertreter aus, so wird seitens der Mitgliedsgemeinden ein Nachfolger entsandt.
- (3) Der amtierende Ausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Ausschusses im Amt.

§ 11
(zu §§ 25, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schäubauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne einschließlich Preise und Stellenplan,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans zu erheben,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Sofern Ausgaben nicht bereits im Wirtschaftsplan festgesetzt wurden hat der Verbandsausschuss darüber hinaus über Maßnahmen und Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 75.000,00 Euro zu beschließen,
12. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§12

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die gesetzlichen Vertreter der korporativen Mitglieder sind zu benachrichtigen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Ämtern/Gemeinden zu übersenden.
- (4) Niederschriften sollen innerhalb von 30 Tagen erstellt und den Mitgliedern, der Aufsichtsbehörde und den Ämtern/Gemeinden zugestellt werden.

§ 14
 (zu §§ 6, 52 WVG)
 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 Mitglieder als Beisitzer sowie weitere 2 Mitglieder als stellvertretende Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung in Höhe des untersten Satzes des § 7 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO). Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (§ 12 Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
 (zu §§ 52, 53 WVG)
 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, vier Vorstandsmitglieder, zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn ein wichtiger Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16
 (zu § 53 WVG)
 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des bestehenden Vorstandes wurden am 22.06.2004 auf 5 Jahre gewählt. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsvorstand bleibt bis zur Wahl in 2009 im Amt. Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt auch zukünftig 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 28, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
8. den Jahresabschluss aufzustellen,
9. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. über Widersprüche zu entscheiden,
12. über uneinbringliche Forderungen über 500,00 Euro zu entscheiden,
13. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 18

(zu §§ 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege

eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (4) Niederschriften sollen innerhalb von 30 Tagen erstellt und den Mitgliedern, der Aufsichtsbehörde und den Ämtern/Gemeinden zugestellt werden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Vorstandes befugt.
- (2) Verträge bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen, Verpflichtungserklärungen ab einem Wert von 50.000,00 Euro sind von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.

§ 21

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann gleichzeitig mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

III. Abschnitt

Haushalt

§ 22

(zu § 65 WVG; §§ 5 ff LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, daß eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muß im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 23
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen.
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 32 der Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die geplanten Ausgaben sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, daß ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender, Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe des Haushaltjahres geleistet werden müssen,
 3. Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 24
Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Haushaltjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite und
 5. die Bekanntgabe des Termins über die letzte Bekanntmachung der ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 32 bekanntzumachen.

§ 25
(§ 65 WVG, § 15 LWVG)
Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebniss der Haushaltswirtschaft des Haushaltjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 26
(§ 17 LWVG)
Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Prüfung durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 27
Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Einnahmen richten sich nach den ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V. Die Preise und die Änderungen sind gem. § 32 dieser Satzung bekanntzumachen.
- (2) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Besteitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (3) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen, soweit dieser 35% des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), bedarf vor Darlehensaufnahme der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28
(zu § 5 Abs.1 LDSG)
Datenverarbeitung

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten,

grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Beitragshebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.

- (2) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (10 Abs. 4 Satz 2 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

IV. Abschnitt **Anordnungen, Zwangsmittel**

§ 29
(zu § 68 WVG)
Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 30
(§§ 237, 238 LVwG)
Zwangsgeld

Der Vorstand kann Anordnungen nach § 68 WVG durch Zwangsmittel nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchsetzen. Zwangsmittel sind Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang.

V. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

§ 31
Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer richten sich nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

§ 32
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer

Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de und im Internet unter www.wbv-daenischer-wohld.de

§ 33
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3-der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 34
(zu § 72, 75 WVG)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 27 Abs. 3 festzulegenden Höhe hinausgehen, sowie zur Vergabe von Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2023 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:
Schwedeneck, 19.11.2025

Genehmigt:
Rendsburg, den

Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:
Schwedeneck,

Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld

Bekannt gemacht am

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde